

Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 30.07.2024

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
E-Mail: gemeinde@brixen-thale.gv.at
<http://www.brixen-thale.gv.at>

Kundmachung

gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung

Friedhofsordnung der Gemeinde Brixen im Thale

Der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale hat mit Beschluss vom 25.07.2024 gemäß § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Brixen im Thale (Gst. 22, 21/1 und 13/1). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82001 Brixen im Thale.
- (2) Das Gst. 22 befindet sich im Eigentum der römisch-katholischen Dekanatspfarrkirche Maria Himmelfahrt in Brixen im Thale und die Gst. 21/1 und 13/1 im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrpründe Brixen im Thale, welche der Gemeinde Brixen im Thale pachtweise zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Brixen im Thale, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.
- (4) Die Gemeinde führt einen Plan mit sämtlichen Grabstellen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen unabhängig von ihrer Konfession, die:
 - a. zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Brixen im Thale ihren Wohnsitz hatten,
 - b. in der Gemeinde Brixen im Thale verstorben sind,
 - c. im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - d. ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und durchzuführen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022 und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen und Fahrzeuge, die für die Graberrichtung notwendig sind.
 - b. Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
 - c. Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
 - d. Das Sammeln von Spenden.
 - e. Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
 - f. Das Spielen, Rauchen und Lärmen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen sind Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Zwischenräume und benachbarten Grabstellen sind sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a. Einzelgräber
 - b. Familiengräber
 - c. Urnengräber
 - d. Urnennischen
- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz vorsehen.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsehen.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

- (6) Urnen können in Einzel-, Familien-, Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden. Biournen (lösen sich innerhalb von 2 Jahren auf) dürfen nur in Erdgräbern beigesetzt werden.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Grabstätten können nicht reserviert werden.
- (3) Bei einer Neuanlage haben die Grabstätten folgende Ausmaße aufzuweisen:

a. Einzelgrab:	Breite: 0,90m	Länge: 1,20m
b. Familiengrab:	Breite: 1,30 - 1,40m	Länge: 1,20m
c. Urnengrab:	gemäß Vorgabe Bestand	
d. Urnennische:	gemäß Vorgabe Bestand	

Die Ausmaße beziehen sich auf die Außenkannte der Grabeinfriedung.

- (4) Die Ausmaße nach Abs. 3 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend anzupassen.
- (5) Jede Erdgrabstätte ist mit einem Grabstein oder Grabkreuz und einer Einfriedung zu versehen. Im nördlichen Friedhofsabschnitt oberhalb der Aufbahrungshalle sind nur Grabkreuze zulässig.
- (6) Urnennischen sind mit einer Grabplatte aus Metall zu verschließen. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist dabei zu wahren.
- (7) Bei Urnengräbern ist an der Wand eine Beschriftungsplatte aus Metall vorgegeben und kann nicht ausgetauscht werden.
- (8) Zusätzliche Anbringungen und Montagen an den Wänden der Urnennischen und Urnengräbern sind untersagt.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht und die Pflicht:
- die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - mit Zustimmung der Gemeinde eine Grabstätte aufzustellen
 - die Grabstätte in einer würdigen Weise gärtnerisch auszuschnücken und in der Folge entsprechend zu erhalten und zu pflegen
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten auch nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für Einzel-, Familien- und Urnengräber beträgt zehn Jahre und kann nach Ablauf erneut jährlich verlängert werden.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle erlischt:
 - a. nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c. wenn die Berechtigten trotz Aufforderung der Gemeinde ihren Pflichten hinsichtlich § 7, Abs. 2c dieser Verordnung nicht nachkommen oder mit der Entrichtung der Grabgebühr länger als ein Jahr im Rückstand sind
 - d. bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Geschieht dies nicht, gehen verbleibende Blumen, Kreuze, usw. in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für die Grabauflassung hat der Benützungsberechtigte zu tragen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
- (4) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden beim Aufstellen der Grabmäler oder später verursacht werden.
- (5) Der Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen, auf die ÖNORM B 3113 wird diesbezüglich hingewiesen. Mängel an der Grabstätte sind mit oder ohne Aufforderung durch die Gemeinde umgehend zu beheben.

- (6) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, können durch die Friedhofverwaltung entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorzunehmen. Die entstandenen Kosten werden den Benützungsberechtigten vorgeschrieben.

§ 12

- (1) Die Errichtung von Grabstätten und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden.
- (3) Die Bepflanzung (max. Höhe 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 13

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 14

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 15

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Aufbahnhalle

§ 16

- (1) Die Aufbahnhalle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg oder Urne.
- (3) Der Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

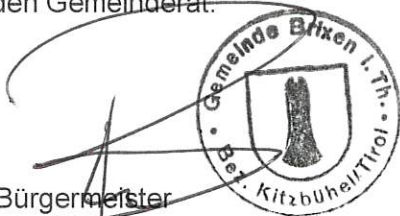
IX. Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Andreas Brugger



Angeschlagen am: 30.07.2024

Abgenommen am: 14.08.2024

Gemeinde Brixen i. Th.
Bezirk Kitzbühel/Tirol

14. AUG. 2024

Keine Einwendungen während der Kundmachungsfrist.

~~Folgende Einwendungen während der Kundmachungsfrist:~~